

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

für untergenutzte Grünflächen / ehemalige Spielplatzflächen in Coesfeld

**Erstellt im Auftrag der Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld**

**Erstellt durch
Friedrich Pfeifer
Feldbiologe/Ökologe
Mühlenweg 38
48683 Ahaus**

Ahaus, den 15.06.2018

Kontakt:
Tel. 02561-1775
Email: Friedrich.pfeifer@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	1
2. Vorgehensweise	1
3. Lage und Charakterisierung der Plangebiete	2
4. Datengrundlage, Bestandserhebungen	3
4.1 Daten aus dem Biotopkataster.....	3
4.2. Planungsrelevante Tierarten.....	5
4.2.1. Säugetiere.....	6
4.2.2. Vögel.....	6
4.2.3. Amphibien.....	6
5. Ergebnis der Begehungen	7
5.1. Vegetation der Planungsfläche.....	7
5.2. Erfasste Vogelarten.....	8
5.3. Erfasste Fledermausarten.....	9
5.4. Zusammenfassung der Begehungen.....	10
6. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten	10
6.1. Amphibien.....	10
6.2. Vögel.....	11
6.3. Säugetiere.....	11
7. Artenschutzrechtliche Bewertung und Handlungsempfehlungen	11
8. Anhang	13
8.1 Literatur.....	13
8.2 Artenschutzrechtliche Protokolle.....	15

Tabellenverzeichnis:

Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten der MTB 4008/4009	7
Tab. II: Die festgestellten Vogelarten	9

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Coesfeld plant die Umwandlung von untergenutzten Grünflächen / ehemaligen Spielplätzen im Stadtgebiet zur Gewinnung von Bauplätzen für Einfamilienhäuser. Die Spielplatzflächen, im Zuge der Entwicklung der betreffenden (ehemaligen) Neubaugebiete angelegt und in ihrer eigentlichen Funktion inzwischen weitgehend ungenutzt bzw. aufgegeben, stellen heute parkartige Flächen innerhalb der Wohnbebauung oder an deren Randbereichen dar. Da die vier Vorhaben Änderungen in vier verschiedenen gültigen Bebauungsplänen bedeuten, aber in ihrer Eigenart und Problematik sehr ähnlich sind, werden sie in einem Verfahren gemeinsam abgearbeitet. Die Zuordnung zu den jeweiligen Bebauungsplänen erfolgt im Kapitel Lage und Charakteristik der Plangebiete. Bevor die Flächen überplant und in der Folge überbaut werden, müssen entsprechend § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. Mit der hier vorgelegten Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2010) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Bauvorhaben müssen wegen der Lage an der Grenze zweier Messtischblätter die planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4008 (MTB Gescher) und 4009 (MTB Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Entsprechend den Vorgaben der LANUV werden zu den planungsrelevanten Arten die nach dem europäischen Recht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt) aufgeführten Arten sowie die

- europäischen Vogelarten,
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2),
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I),
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs.2,
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (z.T. streng, z.T. nur besonders geschützt),
- sonstige streng geschützte Arten gezählt.

Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2010) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tier zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

(Quelle: MUNLV 2010).

2. Vorgehensweise

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ und MKULNV NRW (Hrsg.): „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“ vom Sept. 2010 erfolgt eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Vorprüfung soll klären, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. In der Folge muss die Frage geklärt werden, bei welchen Arten als Folge der Verwirklichung des Planvorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten werden.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Nach der Klärung dieser Frage wird ggfls. für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II notwendig. Es wird geprüft, welche Beeinträchtigungen für die einzelnen Arten zu erwarten sind. Aus den Ergebnissen dieser Prüfung werden Vermeidungs- und ggfls. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduzieren bzw. ausgleichen sollen.

Stufe III: Die Prüfung auf dieser Stufe erfolgt durch die Behörde.

Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, kann die Genehmigungsbehörde eine Ausnahme von den Verboten zulassen.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I und II). Ziel dieser Prüfung ist es, die Bedeutung der betrachteten Grünflächen/ehemaligen Spielplätze und ihrer Vegetation unter Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht aufzuzeigen.

3. Lage und Charakterisierung der Plangebiete

Bei den vier zu überplanenden Grünflächen handelt es sich um die im Folgenden unter Zuordnung zu den entsprechenden Bebauungsplanänderungen aufgelisteten Objekte.

1. Ehem. Spielplatz „Timphorst“
 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Timphorst“, Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17, Flurstück 1149, ca. 660 m²
2. Grünfläche „Zur Höhe“
 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Overhagenweg II“, Gemarkung: Coesfeld-Stadt, Flur 12, Flurstück 402, ca. 1.150 m²
3. Ehem. Spielplatz „Hengtekamp“
 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Indehell“, Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 34, Flurstück 603, ca. 1300 m².
4. Grünfläche „Hemingkamp“ (Lette)
 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Lette „Hof Hellermann“, Gemarkung Coesfeld-Lette, Flur 18, Flurstück 269 (445 m²) / Teil 631 (108 m²) / Teil 270 (44 m²), zusammen ca. 597 m²

In einer kurzen Charakterisierung stellen sich die Planobjekte wie folgt dar.

Der ehemalige Spielplatz „**Timphorst**“ liegt südöstlich des alten Stadtkernes in der nordöstlichen Ecke der Kreuzung eines Fußweges als Verlängerung der Straße Timphorst und einem Fußweg als Verlängerung der Straße Kleine Heide (s. Abb.1, Seite 4). Er ist ringsum von jungen Wohngebieten mit mehrheitlich Einfamilienhäusern und ihren Gärten umgeben. Ein Hügel in der Mitte (wohl ehemals mit Spielgeräten bestanden) und die übrige Fläche bis zu den mit Sträuchern und Bäumen bepflanzten Randbereichen des insgesamt beinahe rechteckigen Grundstücks sind mit einem intensiv gepflegten Rasen bedeckt. Entlang des Fußweges (Kleine Heide) zieht sich von Ost nach West ein Grünstreifen hin, an den das ehemalige Spielplatzgelände angebunden ist.

Die Grünfläche „**Zur Höhe**“ erstreckt sich als langgestrecktes schmales Trapez in der südöstlichen Ecke der gedachten Kreuzung von B 474 und Adolf-Meyer-Straße (s. Abb. 2, Seite 4). Hier führt der Konrad-Adenauer-Ring (B 474) in einer flachen Rampe über die tiefer gelegte Adolf-Meyer-Straße, so dass sich an der Westseite der Grünfläche (ehemals Spielplatz) ein abschirmender bepflanzter Wall und zur Adolf-Meyer-Straße ein hinter einer flachen Verwallung zur Straße hin abfallender und ebenfalls mit Gehölzen bepflanzter Streifen ergibt. Nach Osten ist das Gelände durch einen mit Efeu überwachsenen Metallzaun eines Privatgartens abgeschildert.

Der ehemalige Spielplatz „**Hengtekamp**“ liegt im Norden der Stadt Coesfeld in der südöstlichen Ecke zwischen der gedachten Kreuzung der Entlastungsstraße (Konrad-Adenauer-Ring, B 474) und dem Wiedauer Weg bzw. der Eisenbahnlinie Coesfeld – Ahaus (s. Abb. 3, Seite 5). Dabei ist die überplante Parzelle entlang der B 474 etwas nach Nordosten versetzt. Die mit Rasen bedeckte Fläche (ebenfalls mit einem kleinen Hügel) ist grob ein rechtwinkliges Dreieck. Die längste Seite grenzt an die fünf bis sechs Meter hohe Rampe der Entlastungsstraße, die beiden kürzeren Seiten des Dreieckes werden

von der Straße Hengtekamp gebildet. Die ehemalige Spielplatzfläche wird von einer Reihe von Laubbäumen eingefasst.

Die Grünfläche „**Hemingkamp**“ unterscheidet sich ein wenig von den drei anderen Flächen (s. Abb. 4, Seite 5). Hier befindet sich das in Rede stehende Grundstück wie ein unbebauter Bauplatz zwischen der etwa 30 – 40 - jährigen Bebauung am östlichen Ortsrand von Lette. Das Grundstück ist eine ebene Rasenfläche, umgeben von Gehölzpflanzungen und mehreren größeren Bäumen. Auch die Fläche selbst ist im Luftbild beinahe vollständig von den Kronen der Bäume bedeckt. Die östliche Grenze wird von der Böschung des Bühlbaches, der hier in etwa 2 – 3 m Tiefe verläuft, gebildet. Jenseits des Baches befindet sich eine Ackerfläche. Nordöstlich liegt der dazu gehörende landwirtschaftliche Betrieb. Die Abbildungen 1 – 4 zeigen, wenn auch nicht genau parzellenscharf, die jeweilige Lage der von den geplanten Bebauungsplanänderungen betroffenen Flächen (Quellen: Kreis Coesfeld und Google-Maps)

4. Datengrundlagen/Bestandserhebung

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung müssen zwei Schritte gegangen werden.

Im ersten Schritt werden die erreichbaren Daten zum Vorkommen von geschützten Tierarten im Untersuchungsraum dargestellt.

Dazu stehen prinzipiell folgende Quellen zur Verfügung:

- Das Biotopkataster des Landes NRW als Teil des Naturschutzinformationssystems des Landes NRW (LANUV NRW 2014a).
- Die Liste der planungsrelevanten Arten im Naturschutzinformationssystem des Landes NRW (LANUV) für die Messtischblätter Gescher und Coesfeld (LANUV 2014b).
- Der Online-Säugetieratlas NRW, der seit dem Januar 2015 zur Verfügung steht (AG Säugetieratlas NRW 2015), und der u.a. die aktuelle Literatur zur Fledermausfauna für den betrachteten Raum umfasst.
- Die aktuelle Literatur zur Avifauna (SUDMANN, Stefan u.a. 2008).

Im zweiten Schritt müssen

- eine Begehung des Geländes mit dem Ziel, das Brutvogelspektrum in der Planungsfläche und der unmittelbaren Umgebung zu erfassen, und
- eine Begutachtung der Baumbestände, die ggfls. im Rahmen der Verwirklichung der Änderungen der Bebauungsplanung beeinträchtigt werden, vorgenommen werden, um deren Eignung und Potenzial für die Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten zu überprüfen und abzuschätzen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Vogelarten der Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (LANUV 2014a). Da Fledertiere nachtaktiv sind, muss zu deren Erfassung zusätzlich mindestens je eine Exkursion pro Standort während der Dämmerung bis zum Einbruch völliger Dunkelheit und unter Einsatz eines sog. BAT- Detectors erfolgen.

4.1. Daten aus dem Biotopkataster NRW

Im Informationssystem des Landes NRW sind die schutzwürdigen Biotope im sog. Biotopkataster ausgewiesen (LANUV 2014b). Mit Hilfe dieses Katasters kann geklärt werden, ob in der Umgebung oder unmittelbaren Nachbarschaft schutzwürdige oder geschützte Biotope vorkommen, deren Arten in zeitlich begrenztem oder dauerndem funktionalen Zusammenhang mit dem Planungsobjekt gebracht werden können.

Insgesamt können mehrere Biotope aufgelistet werden, die im Abstand bis etwa 1000 m zum Plangebiet gelegen sind.

Es handelt sich um die Objekte Laubwäldchen nördlich von Coesfeld, BK 4008-0027, etwa 500 m NW, die Obstweiden nordwestlich von Coesfeld, BK 4008-0046, etwa 500 m nordöstlich gelegen, den Wald- und Heckenkomplex östlich Coesfeld, 4009-0002, die stillgelegte Bahntrasse südlich von Coesfeld, 4008-0076, das Gebiet des Kannebrocksbach, 4008-0066, ebenfalls südlich von Coesfeld, sowie die Buchenwälder nördlich der Roruper Mark, 4009 -0048, im Südosten von Coesfeld sowie die Feldgehölze östlich Lette, 4109-0048, ca. 500 m südöstlich des Plangebiets Hemingkamp in Lette. Die Objekte sind weit entfernt, durch Straßen, überbaute oder landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen abgetrennt, so dass ein funktionaler Zusammenhang nicht gesehen werden kann und eine Einflussnahme auf die Biotope durch die Überplanung der hier betrachteten Grünflächen auszuschließen ist.

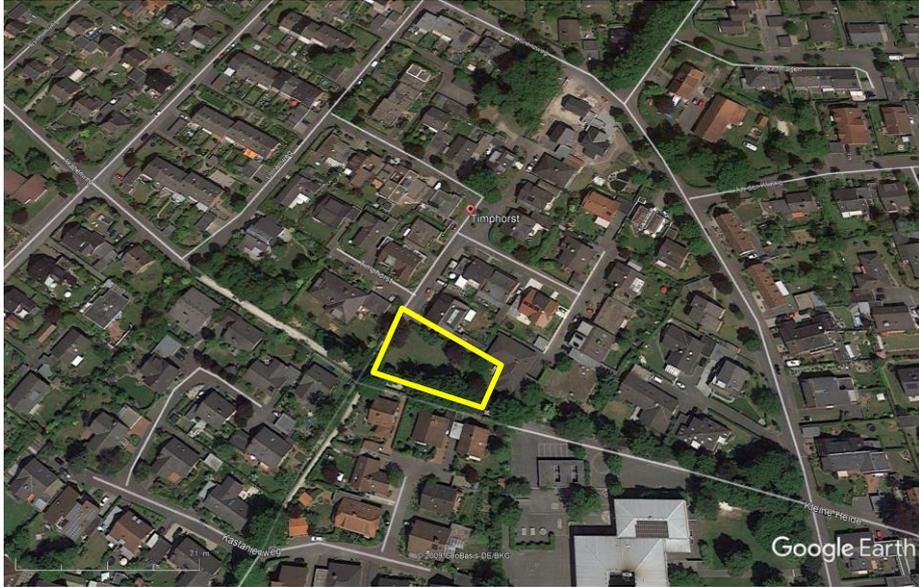


Abb. 1: Lage des ehemaligen Spielplatzes Timphorst

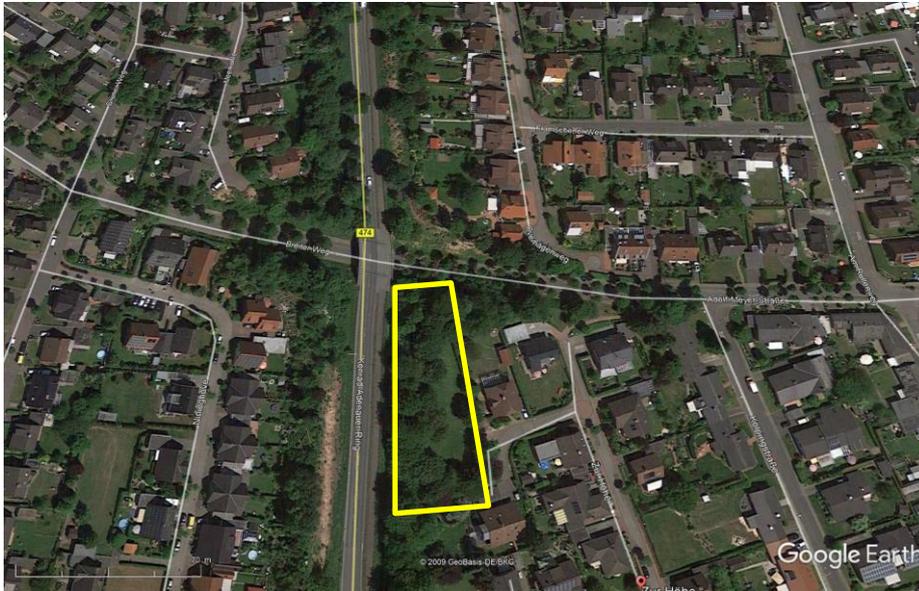


Abb. 2: Lage der Grünfläche Zur Höhe

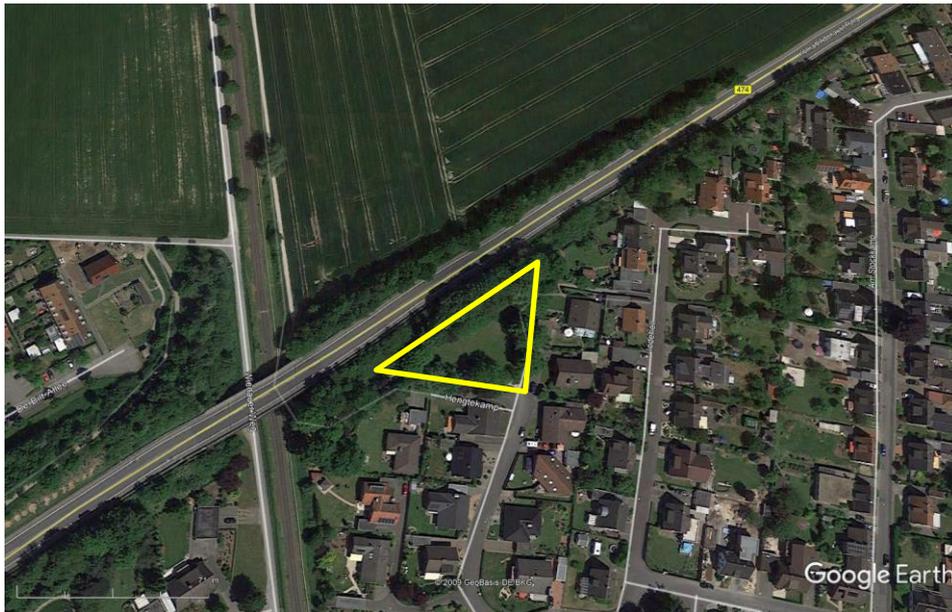


Abb. 3: Lage des ehemaligen Spielplatzes Hengtekamp

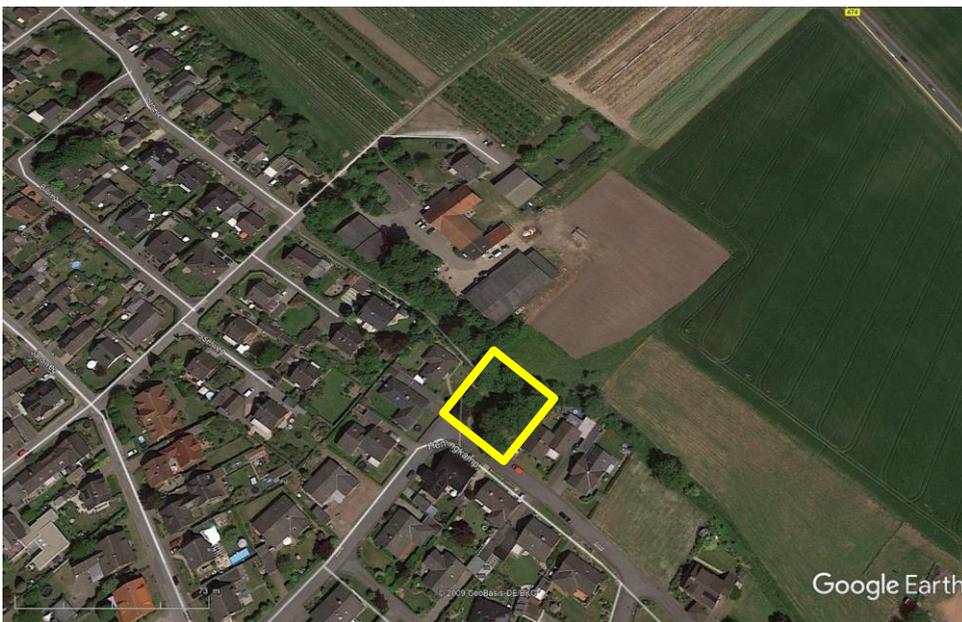


Abb. 4: Lage der Grünfläche Hemingkamp

4.2. Liste der planungsrelevanten Tierarten

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten mehrerer benachbarter Messtischblätter Berücksichtigung finden (4008, Quadranten 2 und 4; 4009, Quadranten 1 und 3).

Aufgrund der Lage der vier Plangebiete und ihrer Lebensraumtypen, die in unterschiedlicher Ausprägung Brutstätten oder Nahrungshabitate von Vögeln bilden können und bei Vorhandensein von Baumhöhlen als Brut- und Ruhestätte für Fledermäuse oder in Höhlen brütende Vögel Bedeutung haben, müssen in dem konkreten Fall die Arten der **Lebensräume Kleingehölze, Alleen, Bäume,**

Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen in Betracht gezogen werden. Es handelt sich hier im konkreten Fall um mehrere Fledermausarten, die mehrheitlich allein im Bereich des MTB Coesfeld (4009) nachgewiesen worden sind. Arten, die an große Wälder gebunden sind (Waldkauz, Waldschnepfe, Schwarzspecht) oder an Gewässer (Eisvogel) müssen nicht näher betrachtet werden. Tabelle I (Seite 7) gibt einen Überblick über die in den hier zu berücksichtigenden Messtischblättern auftretenden planungsrelevanten Tierarten.

Weitere von den Planungen ausgehende Wirkfaktoren (Lärmbelastung, Baustellenaktivitäten, Versiegelungen etc.) bleiben im Rahmen dieser Untersuchung außer Betracht.

4.2.1: Vogelarten

Für die vier Messtischblattquadranten werden für die ausgewählten Lebensräume insgesamt 25 Vogelarten (s. Tab. I) als planungsrelevant eingestuft. Geht man die Liste dieser Arten durch, so wird deutlich, dass unter diesen 25 Arten nur eine begrenzte Auswahl der Vogelarten von den Planungen (s.o.) direkt betroffen sein kann. Da sich die Beurteilung der Vogelfauna auf zwei vormittägliche und im Zusammenhang mit den Fledermauskontrollen je eine frühabendliche Begehung stützen muss, konzentriert sich die Untersuchung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten. Mögliche Defizite in der Erfassung der anderen (nicht planungsrelevanten) Vogelarten spielen für die Gesamtbeurteilung im Weiteren keine Rolle.

4.2.2. Fledermausarten

Insgesamt werden 11 Fledermausarten als vorhanden (s. Tab. II) aufgelistet. Diese hohe Anzahl an Fledertierarten ergibt sich aus der Tatsache, dass in den nahen Baumbergen (MTB Coesfeld) in den letzten zwei Jahrzehnten intensive Fledermausuntersuchungen durchgeführt worden sind. Neben den Untersuchungen an den bekannten Winterquartieren (Brunnen Meyer/Twickel) sind darüber hinaus mit Hilfe moderner Erfassungsmethoden (Netzfang und Detectornachweise) auch systematische Untersuchungen der Sommerbestände durchgeführt worden, die konkret auch das Roruper Holz (MTB 4009, Quadrant 3) einbezogen haben sowie weitere Waldgebiete auf dem MTB 4009 (Wälder Hanloer und Hengwehr nördlich von Darup) (KRANNICH & MEIER (2008)). Die Liste der planungsrelevanten Fledermausarten umfasst folglich auch die Arten, die in großen Wäldern, zeitlich begrenzt auf dem Durchzug oder in erster Linie in den Winterquartieren angetroffen werden können und somit auf der Planungsfläche nicht zu erwarten sind.

Von den 10 bislang im Messtischblatt Coesfeld nachgewiesenen Fledermausarten sind am ehesten die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als Kulturfolger in Gebäuden oder bei der Jagd über den offenen, möglichst beweideten Flächen (Breitflügelfledermaus) oder um große Baumkronen herum (Zwergfledermaus) anzutreffen. Zwergfledermäuse nutzen gerne Hohlräume und Spalten an Außenwänden von Gebäuden als Aufenthaltsorte und Wochenstuben. Breitflügelfledermäuse besiedeln Dachböden und ebenfalls Hohlräume hinter Verklinkerungen. Wasserfledermäuse besiedeln Höhlen in Bäumen, vor allem in wald- und wasserreichen Habitaten, und werden nur ausnahmsweise in Gebäuden angetroffen. Da in der näheren Umgebung keine Wasserflächen liegen, ist mit dieser Art im Plangebiet nicht zu rechnen. Große Abendsegler nutzen ebenfalls im Wesentlichen Baumhöhlen. Darüber hinaus ist das Hauptverbreitungsgebiet dieser Art, vor allem das der Wochenstuben, eher im Nordosten von Mitteleuropa zu suchen. Bei uns übersommern die Männchen dieser Art. Die Fortpflanzungsnachweise der Bechsteinfledermaus beziehen sich ebenso wie die Reproduktionsnachweise des Braunen Langohres auf die Vorkommen im Roruper Holz vor. Quartiere dieser Arten im Plangebiet können definitiv ausgeschlossen werden. Erwähnt werden müssen die zur Gattung Myotis gehörenden Arten Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Große Bartfledermaus, die neben Baumhöhlen durchaus Quartiere in Gebäuden annehmen und deshalb im Siedlungsraum anzutreffen sind. Ein Abgleich mit dem Säugeratlas NRW bestätigt die Liste der planungsrelevanten Arten und gibt Informationen über die Art der Nachweise im MTB Coesfeld. In der Regel handelt es sich um Winterquartiernachweise, die aktuelleren Detectornachweise werden dort allerdings ohne konkrete Angaben zu Fundorten aufgelistet, decken sich aber weitgehend mit den publizierten Daten aus den Untersuchungen.

4.3.3. Amphibien

Für Amphibien sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, Gräben) vorhanden und können deshalb außerhalb der Betrachtung bleiben.

Tab. I: Die Planungsrelevanten Tierarten auf den MTB 4008 und 4009, Quadranten 2 und 4 bzw. 1 und 3 für die Lebensräume Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (LANUV 2014a)

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW, ATL
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermmaus	Art vorhanden	G↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Art vorhanden	S↑
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Passer monanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	U
<i>Strix aluco</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd, U = unbekannt, ATL = Atlantische Region

5. Die Ergebnisse der Begehungen

Am 11. und 28.05. 2018 wurden die Flächen tagsüber begangen, um die Vegetation aufzunehmen und die möglichen Vogelarten in den Gebieten zu ermitteln. In der Folgezeit wurde je Standort eine frühabendliche Exkursion unternommen mit dem Ziel, Aktivitäten von Nachtgreifvögeln (Steinkauz, Schleiereule) sowie mögliche Fledermausaktivitäten nachzuweisen. Die Termine und Wetterbedingungen für die Abendexkursionen werden in den Kapiteln zu den abendlichen Exkursionen aufgelistet.

5.1. Vegetation der Planungsflächen

Die vier Standorte weisen aufgrund ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Es handelt sich um relativ kleine Flächen, die im Wesentlichen durch Rasenflächen gekennzeichnet sind. Niedrige bis mittelhohe Gehölzstreifen umschließen die Flächen teilweise. Randlich stehende Reihen oder verstreut auf den Flächen stehende Laubbäume als Solitärbäume geben den Grünflächen einen parkartigen Charakter. Die Anlehnung an die Gehölzbestände der Straßenböschungen in den Gebieten „Zur Höhe“ und „Hengtekamp“, an den rückwärtigen Gehölzbestand des Bühlbaches im Gebiet „Hemingkamp“ und die Anpflanzungen um den

ehemaligen Spielplatz „Timphorst“ verstärken diesen Eindruck und binden die Flächen ein in linienhafte natürliche Elemente innerhalb der Stadt. Alle Anpflanzungen sind etwa gleich alt und mit der Erschließung und Bebauung der benachbarten Wohnquartiere vorgenommen worden. Die Baumbestände sind schätzungsweise um die 40 Jahre alt, also durchweg relativ jung. Bemerkenswert ist, dass bis auf wenige Ausnahmen durchweg einheimische Gehölze Verwendung gefunden haben, die naturgemäß ein reiches Insektenaufkommen als Nahrungsbasis für die Vogelwelt und die Fledermäuse garantieren. Für die Ausbildung von Höhlen im Stamm oder in abgestorbenen Ästen ist das Alter der Bäume noch zu gering, so dass für die Höhlen bewohnenden planungsrelevanten Tierarten (Vögel und Fledermäuse) hier noch keine Quartiere existieren können. Eine diesbezügliche Kontrolle der Bäume bestätigte diese Einschätzung.

In Abhängigkeit von der Größe und Lage ergeben sich bei den vier Gebieten einige Unterschiede, die hier in der gebotenen Kürze dargestellt werden sollen.

Der ehemalige Spielplatz **Timphorst** ist ringsum eingefasst von etwa vier bis fünf Meter hohen Sträuchern und Bäumen. Die Gehölze bilden ringsum teilweise breite Gebüsche, aus denen einzelne Baumkronen herausragen. Die Gehölze sind im Wesentlichen zusammengesetzt aus den Straucharten Haselnuss, Felsenbirne, Forsythie, Ulme, Blutpflaume, Eibe, Liguster, Jasmin und den Baumarten Bergahorn, Rotbuche, Erle, Winterlinde und Hainbuche. Die Rasenfläche mit dem Hügel ist frei von Gehölzen.

Die Grünfläche **Zur Höhe** präsentiert sich als großflächige Rasenfläche, auf der neben einem jungen Bergahorn im Zugangsbereich und einer ebenfalls noch jungen Linde am Rand zur B 474 sowie einigen Sträuchern und Bergahornbäumen im südlichen Randbereich keinerlei weitere Gehölze stehen. Hinter dem Gitterzaun, der das Grundstück von der Böschung der B 474 abgrenzt, stehen zwischen den niedrigeren Sträuchern vier Ahornbäume und eine Birke, deren Äste weit über den Zaun hinweg über die Rasenfläche reichen. Durch den Bewuchs auf den Straßenböschungen (B 474 und Adolf-Meyer-Straße) und am südlichen Ende entsteht eine nach oben offene, wenn auch ringsum ziemlich geschlossene Grünfläche, deren Kleinklima dem einer Waldlichtung nahe kommt.

Der ehemalige Spielplatz **Hengtekamp** liegt eingebettet in einen schmalen Gehölzstreifen, der sich von der Eisenbahnlinie her über eine lange Strecke entlang der Entlastungsstraße hinzieht. Durch diesen verläuft ein Fußweg, der dann als feste Straße (Hengtekamp) das Plangebiet (den Spielplatz) umgeht und an der östlichen Seite als unbefestigter Fußweg weiterverläuft. Den Kernbereich nimmt eine grob dreieckige Rasenfläche ein, ein kleiner Hügel verrät den ehemaligen Spielplatz. An der langen Seite zur B 474 steht eine Reihe von 10 etwa gleichaltrigen Laubbäumen, sieben Bergahorne, eine Birke, eine Platane und eine Winterlinde. An der östlichen Seite stehen in lockerer Reihe zwei weitere Winterlinden, zwei Amerikanische Roteichen, eine Rosskastanie und im weiteren Verlauf in der Nähe zur Straße Hengtekamp weitere Linden und Ahornbäume. Die Rasenfläche selbst ist frei von Gehölzen. Der parkartige Charakter der Grünfläche ist offensichtlich.

Die Grünfläche **Hemingskamp** ist eine Rasenfläche, die zur Straße hin (Westseite, Hemingskamp) ganz offen und nach Norden, Osten und Süden durch Gehölzstreifen gegen die Umgebung abgeschlossen ist. Die Kronen dreier Laubbäume, die in der südlichen Hälfte der Fläche stehen, beschatten mehr als die Hälfte dieser Fläche. Es handelt sich um einen Bergahorn, eine Birke und eine deutlich ältere Stieleiche. Im Gegensatz zu den anderen Bäumen hat diese Eiche schon vor der Anlage der Grünfläche hier gestanden, da der Durchmesser des Stammes in Brusthöhe etwa 90 cm beträgt. Als Sträucher sind Ebereschen, Felsenbirne, Walnuss, Haselnuss, Jasmin, Schwarzer Holunder und Pfaffenhütchen gepflanzt worden, die dem kleinen Park mit seinen beiden Ruhebänken einen naturnahen Charakter verleihen. An der nördlichen Seite verläuft ein kleiner Fußweg, der nach Norden entlang des Bühlbaches weiterführt. Die östliche Seite wird durch Erlen, Weiden, Holundergebüsch, Brombeeren und einen größeren Ahorn abgeschlossen. Diese Gehölze stocken auf der steilen Böschungskante des Bühlbaches, der hier in das Planungsgebiet hineinreicht und um das südlich gelegene Grundstück herumgeführt wird. Jenseits des Baches, der nur wenig Wasser führt, ist das Gelände gehölzfrei und wird je nach Wasserstand als Acker genutzt oder liegt brach. Der Bach selber führt nur wenig Wasser. Erwähnenswert ist aber die Gehölzkulisse, die sich auf der Planungsseite an dem Bach entlangzieht und eine wichtige natürliche Ressource im Sinne eines Biotopverbundes darstellt.

5.2. Erfasste Vogelarten

Während der Besuche konnten 17 verschiedene Vogelarten (s. Tab. II) akustisch bzw. optisch mit und ohne Fernglas erfasst werden, die sich mehrheitlich in den Büschen und den Baumkronen der Plangebiete und der benachbarten Gärten, aber auch auf den Dächern der benachbarten Wohnhäuser und nicht zuletzt zur Nahrungssuche auf den Rasenflächen aufhielten. Ringeltauben, Amseln, Elster, Dohlen oder Rotkehlchen wurden bei der Nahrungssuche (und Gesang) erfasst, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke etwa konnten anhand ihrer Reviergesänge ohne Sichtung

identifiziert werden. Singdrossel und Türkentauben balzten in der näheren Umgebung. Unter den aufgelisteten Vogelarten befinden sich keine planungsrelevanten Arten. Wegen der Kleinflächigkeit der Planflächen kann die große Mehrheit der planungsrelevanten Arten hier gar nicht auftreten und nur solche Arten werden angetroffen, die als unspezialisierte Arten die insgesamt einheitlichen Gebüsch- und Parklandschaften besiedeln können. Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass die kleinen Flächen naturgemäß nur Teilbereiche der Vogelreviere sein können, die z.B. nur zur Nahrungssuche genutzt werden (wie bei den Höhlenbrütern Blau- und Kohlmeise). Auch sind nicht alle Arten in jeder der Planflächen aufgetaucht. Der Fasan etwa konnte nur in der Fläche „Hemingkamp“, die in unmittelbarer und direkter Nachbarschaft zur offenen Landschaft liegt, angetroffen werden. Die Rabenkrähe mit sehr großen Revieren dagegen konnte über bzw. an allen Standorten zumindest gehört werden. Rauchschwalben oder Mauersegler, die in größerer Höhe über die Planflächen hinwegflogen, sind nicht mit in die Liste einbezogen worden, da diese Tiere mit den Strukturen der vier Flächen nicht in Zusammenhang gebracht werden können.

**Tabelle II:
Die erfassten Vogelarten im Planungsgebiet
und der unmittelbaren Umgebung**

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Dohle	<i>Corvus monedula</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

5.3. Erfasste Fledermausarten

An insgesamt vier Abenden wurden in der Zeit von etwa 10 Minuten vor Sonnenuntergang bis ca. 70 Minuten nach Sonnenuntergang an jeweils einem der Plangebiete eine abendliche Fledermauskontrolle durchgeführt. Die Kontrollen fanden statt an den Standorten Timphorst am 04.06. (SU: 21.45 Uhr), Hemingkamp am 05.06. (SU: 21.46 Uhr), Auf der Höhe am 11.06. (SU: 21.50 Uhr) und Hengtekamp am 13.06.2018 (SU 21.52 Uhr). Die Beobachtungsbedingungen waren jedes Mal gut. Bei offenem Himmel und milden Temperaturen herrschte bis auf eine Ausnahme zunächst Windstille, bevor dann zum Ende der Beobachtungszeit meist etwas Wind aufkam. Nur am 11.06. wehte ein kräftiger Wind aus nördlicher Richtung. Aber auch hier war der Himmel weitgehend klar. Die kleinen Beobachtungsflächen ließen sich gut übersehen, so dass eine Erfassung von Fledertieren optisch und akustisch sichergestellt war.

Am Standort **Timphorst** konnten zwischen 22.05 Uhr und 22.35 Uhr und dann gegen 23.00 Uhr immer wieder bis zu zwei Zwergfledermäuse bei der Insektenjagd über dem Rasen und entlang der Baumkronen beobachtet werden. Andere Arten traten während dieser Zeit nicht auf. Zwergfledermäuse lassen sich anhand der von ihnen ausgestoßenen Ultraschalllaute und der typischen Flatterhaftigkeit ihres Fluges sowie ihrer geringen Größe gut identifizieren.

Am Standort **Zur Höhe** konnten während der ganzen Beobachtungszeit bis zu vier Zwergfledermäuse bei der Insektenjagd beobachtet werden. Die Tiere flogen ab 22.05 Uhr von außerhalb ein, durchquerten den offenen Raum über dem Rasen oder flogen unter den ausladenden Ästen der seitlich stehenden Bäume her. Sie verließen das Gelände wieder nach Süden, entlang der Gehölzpflanzungen auf der Böschung der B 474 bzw. nach Osten entlang der Baumbestände an der Adolf-Meyer-Straße. Etwa ab 22.20 Uhr traten zusätzlich bis zu zwei Breitflügel-Fledermäuse auf, die intensiv der Insektenjagd nachgingen und dann das Gelände nach einigen Minuten wieder verließen, um dann nach einigen Minuten wieder auf zu tauchen. Breitflügel-Fledermäuse lassen sich anhand ihrer langsamen Flugweise, ihrer sehr charakteristischen Rufreihen und nicht zuletzt anhand ihrer Silhouetten als Art zuverlässig ansprechen. Ob es sich im vorliegenden Fall immer die gleichen Individuen handelte oder um jeweils

andere Tiere, kann natürlich nicht gesagt werden. Es ist denkbar, dass die Breitflügelfledermäuse auf dem Weg in die weiter entfernten Nahrungsreviere (bis zu 6 km) hier nur Station gemacht haben und dann weiter-gezogen sind. Denkbar ist aber auch, dass es sich um jeweils die gleichen Individuen handelt, die das ehemalige Spielplatzgelände immer wieder aufsuchen in der Erwartung von Nahrungstieren. Nach 22.44 Uhr traten zweimal Fledertiere auf, die anhand ihrer Ultraschalllaute als Fransen- oder Kleine Bartfledermaus angesprochen werden konnten. Da die Laute der Gattung *Myotis* sehr viel Ähnlichkeit haben und die Tiere deshalb ohne größeren technischen Aufwand anhand ihrer Ultraschalllaute nicht exakt zu unterscheiden sind, kann über die Artzugehörigkeit keine endgültige Aussage gemacht werden. Die AfA Protokolle berücksichtigen diesen Tatbestand, indem sie die Betroffenheit für diese kleine Gruppe summarisch abhandeln. Hinweise auf andere Fledertierarten konnten an diesem Standort nicht aufgespürt werden.

Am Standort **Hengtekamp** konnten während der gesamten Beobachtungszeit Zwergfledermäuse bei der Insektenjagd verhört und gesehen werden. Diese traten etwa ab 21.58 Uhr auf. Die Beobachtungen erstreckten sich über den gesamten Grünzug von der Eisenbahn bis zum Fußweg am nordöstlichen Ende der Gehölzreihe. Das eigentliche Plangebiet ist ein wesentlicher Bestandteil des breiten Streifens mit Gehölzen entlang der Entlastungsstraße und deshalb von besonderer Attraktivität für Nahrung suchende Insektenfresser. Breitflügelfledermäuse traten in der Beobachtungszeit nicht auf. Mehrmals konnten ab 22.30 Uhr Rufreihen aufgefangen werden, die einer Fransen- oder auch einer Kleinen Bartfledermaus zugeordnet werden könnten. Hier sei auf die Aussage zu ähnlichen Beobachtungen am Hengtekamp verwiesen.

Am Standort **Hemingkamp** konnten mit kleinen Unterbrechungen zwischen 22.01 Uhr und 22.35 Uhr immer wieder bis zu zwei Zwergfledermäuse bei der Insektenjagd in der bereits beschriebenen Weise erfasst werden. Dazu kamen zwei Breitflügelfledermäuse, die an 22.12 Uhr auftauchten, für eine kurze Zeit (ca. 2 bis 3 Minuten) jagten und dann wieder für eine Weile verschwanden. Um Breitflügelfledermäuse lassen sich anhand ihrer langsamen Flugweise, ihrer sehr charakteristischen Rufreihen und nicht zuletzt anhand ihrer Silhouetten als Art zuverlässig ansprechen. Mehrmals konnte eine Art der Gattung *Myotis* (Fransen-, Kleine- oder Große Bartfledermaus) beim Durchflug und nur kurz anhaltender Nahrungssuche erfasst werden. Die Beobachtung, dass diese Tiere nur kurze Zeit auftraten, lässt die Vermutung zu, dass die Gehölzbestände an der östlichen Seite dieses Standortes (Ufergehölze des Bühlbaches) für diese Tiere als Leitlinie auf dem Weg zu den eigentlichen Jagdrevieren fungieren.

5.4. Zusammenfassung der Begehungen

Als Ergebnis der faunistischen Untersuchungen kann festgehalten werden, dass die bislang als Spielplätze oder öffentliches Grün genutzten Planungsflächen und die nähere Umgebung nicht von planungsrelevanten Vogelarten besiedelt sind. Für zahlreiche weitere Vogelarten, die aber in großen und stabilen Populationen in NRW leben, stellen die Planflächen Nahrungsbiotope und sicherlich Teile ihres Brutrevieres dar. Die Baumbestände bieten aufgrund ihres relativ geringen Alters für Fledertiere keine Fortpflanzungsstätten oder sonstige Quartiere (fehlende Baumhöhlen). Dennoch stellen die Grünflächen offensichtlich wertvolle Nahrungsreviere dar, die in unterschiedlichem Maße und wohl auch jahreszeitlich unterschiedlich von mehreren Fledermausarten zum Nahrungserwerb genutzt werden. Insgesamt konnte die Zwergfledermaus an jedem Standort in größerer Zahl angetroffen werden. Eine zweite Art, die Breitflügelfledermaus, konnte an zwei Standorten in je zwei Exemplaren bei intensiver Insektenjagd angetroffen werden. Für möglicherweise mindestens zwei weitere Arten (Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus) konnten Nachweise an den Standorten Hemingkamp, Hengtekamp und Hemingkamp nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit den Gehölzbeständen dienen die Baumbestände der Planflächen möglicherweise als Leitlinie für andere Arten, ohne dass dafür ein entsprechender Nachweis erbracht werden konnte.

6. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

6.1. Amphibien

Amphibien und Reptilien treten aufgrund der Lage und Ausstattung des betrachteten Grundstückes nicht auf und müssen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden.

6.2. Vögel

Die Rasenflächen stellen für diejenigen Vogelarten, die auf kurzrasige Grünlandflächen oder Brachflächen zum Nahrungserwerb angewiesen sind, ergiebige Biotope dar (Dohle, Amsel, Star, Bachstelze, auch wenn diese bei den Besuchen nicht angetroffen werden konnten). Auch für die übrigen Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung und Häufigkeit zu den Arten, die als sog. Allerweltsarten bezeichnet werden, gezählt werden, erfüllen die Strukturen der Planflächen die Bedingungen zur Ansiedlung (z.B. Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube etc.). Diese Arten leben in stabilen und großen Populationen in Nordrhein-Westfalen und ihre Populationen werden durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Planungsrelevante Vogelarten treten in den betrachteten Planflächen nicht auf. Einzige Ausnahme könnte der Sperber sein, der weit umherstreifend gerade in den Gartenlandschaften erfolgreich auf Kleinvogeljagd geht und dabei zwangsläufig auch in den hier betrachteten Flächen wie auch in den Gärten der Umgebung auftreten kann. Die Überbauung der Planflächen wird die Jagdmöglichkeiten für diese Art nicht einschränken, weshalb auf die Erstellung eines Art-für-Art-Protokolls verzichtet werden kann.

6.3. Säugetiere

Für die Messtischblätter Gescher und Coesfeld werden eine Reihe von Fledermausarten als planungsrelevante Arten aufgeführt. Als Quartier (Ruhestätte, Wochenstube, Tagesquartier) können die Planflächen wegen der fehlenden Baumhöhlen nicht dienen. Hier muss ergänzt werden, dass für einige Arten die Grünflächen zeitweise eine bemerkenswerte Bedeutung für den Nahrungserwerb haben. Die regelmäßige Anwesenheit jagender Zwergfledermäuse (an den Standorten „Zur Höhe“ und „Hengtekamp“ bis zu vier Tiere gleichzeitig) und jagender Breitflügelfledermäuse (an den Standorten „Zur Höhe“ und „Hemingkamp“ jeweils zwei intensiv jagend), dazu durchfliegende Myotis -Arten an den Standorten Zur Höhe, Hengtekamp und Hemingkamp belegen die Bedeutung als Nahrungsbiotop und verbindende Elemente von Leitlinien. Die hier beobachteten Tiere stammen vermutlich alle aus Tagesquartieren im Siedlungsbereich. Während Zwergfledermäuse zumeist nicht weit entfernt von ihren Tagesquartieren auf Nahrungssuche gehen, legen die anderen Arten mitunter weite Strecken bis zu ihren Nahrungsgründen zurück. Entsprechend ist die Bedeutung als Nahrungsrevier zu differenzieren. Die Antreffwahrscheinlichkeit steigt natürlich mit ausgedehnteren Untersuchungen, ohne dass die grundsätzliche Aussage zu dieser Tiergruppe sich verändern wird.

7. Artenschutzrechtliche Bewertung und Handlungsempfehlungen

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Die vier kleinen Planflächen sind durch zentral gelegene Rasenflächen und mehr oder weniger randständige, jeweils etwa 30 – 40- jährige, in der großen Mehrheit einheimische Laubbäume unterschiedlicher Art gekennzeichnet. Aufgrund ihrer Lage sind diese Grünflächen eingebunden in linienartige Grünzüge und stellen als verbindende Strukturen wichtige Elemente im Biotopverbund im Siedlungsbereich dar. Die Bäume sind aufgrund ihres geringen Alters noch ausnahmslos ohne Höhlen oder erkennbare Schäden.

Die Begehungen der Plangebiete erbrachten keine Nachweise von planungsrelevanten Vogelarten. Die Nachsuche bei den Fledermäusen erbrachte zwar keine Funde von Quartieren (Sommerquartier, Winterquartier), jedoch konnten Nachweise mehrerer nahrungssuchender oder durchfliegender Fledermausarten erbracht werden. Somit kommt den Planflächen eine gewisse Bedeutung als Nahrungshabitat für die planungsrelevanten Fledertiere zu. Aufgrund dieser Betroffenheit werden für die Fledertiere sog. AfA -Protokolle im Anhang beigelegt.

Die Objekte werden darüber hinaus von einer Reihe Vogelarten, die als sog. Allerweltsarten lokal, regional und überregional in großen und stabilen Populationen leben, als Brutstätte oder Nahrungshabitat genutzt. Als verbindende Elemente im Sinne eines Biotopverbundsystems stellen die hier überplanten Grünflächen wichtige Glieder innerhalb des gesamten Netzes an Vegetation im städtischen Bereich dar. Bei zukünftigen Planungen (etwa Bau von Wohnhäusern) müssen diese Tatbestände berücksichtigt werden, indem in jedem Einzelfall die Möglichkeit des Erhalts der vorhandenen randständigen Baum- und Strauchbestände sorgfältig geprüft und im Interesse der zukünftigen Gestaltung genutzt werden. Dies ist deshalb wichtig, weil die hier wachsenden Bäume bereits ein Alter erreicht haben, in welchem die ökologische und gestalterische Wirkung (Raumwirkung) erhalten und gegenüber Neuanpflanzungen bereits jetzt erheblich größer ist.

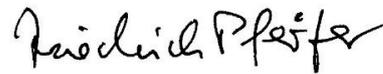
Unabhängig von diesen Forderungen ist grundsätzlich bei städtebaulichen Planungen sicherzustellen, dass die (angenommene) Leitlinienfunktion für Fledertiere durch den lückenlosen Erhalt der linienartig

miteinander verbundenen Gehölzstrukturen innerhalb des Siedlungsbereiches erhalten bleibt und damit eine Durchgängigkeit sichergestellt wird. Der Erhalt oder Aufbau derartiger Strukturen dient nicht nur der Verbesserung der ökologischen Situation im Siedlungsbereich, sondern auch dem Wohle der hier lebenden Menschen, ohne dass diesen diese Wohlfahrtswirkung bewusst sein muss.

Wie die Feststellungen zur Vegetation gezeigt haben, sind bei der Gestaltung der Grünflächen und Spielplätze vor einigen Jahrzehnten in erster Linie einheimische Gehölze ausgewählt worden. Diese bieten einer großen Zahl einheimischer Insekten, der Nahrungsbasis für Fledermäuse und viele Vogelarten, eine zuverlässige Entwicklungsbasis. Deshalb sollten diese autochthonen Baum- und Straucharten auch in Zukunft gegenüber nicht autochthonen Gehölzen, also an Insekten armen oder sogar freien Gehölzen, unbedingt der Vorzug gegeben werden.

Aufgrund der bei den Begehungen gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke kommt die Artenschutzrechtliche Vorprüfung in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei Umsetzung der Planung nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die vier Fälle von Bebauungsplanänderungen werden bei Berücksichtigung der aufgezeigten Empfehlungen aller Wahrscheinlichkeit nach keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten und aller in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten haben. Für diese Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ahaus, den 15.06.2018



(Friedrich Pfeifer)

8. Anhang

8.1 Literatur

AG Säugetiere in NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
www.Saeugeratlas-nrw.lwl.org, abgerufen am 10.05.2017.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e. V. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Münster.

DIETZ, C. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos-Verlag.

GÖTZ, M. (2005): Untersuchungen zu Artenspektrum, Phänologie und Besatzzahlen von Fledermäusen (Chiroptera) am Brunnen Twickel, einem Winterquartier in der Westfälischen Bucht. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie der WWU Münster.

GRÜNEBERG et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LAANUV (Hrsg.), LWL - Museum für Naturkunde, Münster.

KRANNICH, Axel, & FRAUKE Meier (2008): Untersuchungen zur Fledermausfauna in den Baumbergen zur Sommerzeit. Natur & Heimat 68 (3): 65 - 75, Münster 2008.

LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.

LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hrsg.), Recklinghausen.

MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Forschungsprojekt – des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13.
Schlussbericht 09.03.2017

SCHRÖPFER, FELDMANN & VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abh. Westf. Mus. Naturk. 4(46).
Münster.

SCHÄFER, S. (2001): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in zwei Winterquartieren im Kreis
Coesfeld. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie, WWU Münster.

SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & VIERHAUS, H. (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens.
Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft für biologisch-ökologische Landesforschung (68).
Westfälisches Museum für Naturkunde Münster.

SÜDBECK, P., et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. –
Radolfzell, 792 S.

SUDMANN, S.R., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5.
Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) &
Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

8.2 Artenschutzrechtliche Protokolle

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) </div>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen * N	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 100px; text-align: center;">4008/4009</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot </div> <div> <p>günstig</p> <p>ungünstig / unzureichend</p> <p>ungünstig / schlecht</p> </div> </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)		
Zwergfledermäuse sind als Kulturfolger regelmäßig im Siedlungsbereich anzutreffen. Als Quartiere benötigen sie Spalten und Hohlräume an Gebäuden, bewohnen aber auch Baumhöhlen. Derlei Quartiere sind in den Planflächen nicht vorhanden. Zwergfledermäuse jagen gerne um die Kronen der Laubbäume herum und an Wald- und Heckenrändern nach Insekten. Betroffenheit ergibt sich aus der Überbauung der freien Räume zwischen den Laubbäumen bzw. dem Wegfall einzelner Bäume, was zu gewissen Verlusten an Jagdmöglichkeiten führt. Während der Umsetzung der Bebauungsplanung muss mit Vergrämung durch Beleuchtung oder Lärm von Maschinen oder Baumaschinen gerechnet werden. Nach § 44 BNatSchG werden diese vorübergehenden Beeinträchtigungen aber nicht als erhebliche Störungen betrachtet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomangels		
Durch die Umsetzung der Bebauungsplanung werden zunächst potenzielle Jagdgebiete für die Zwergfledermaus eingeschränkt. Mit der Verwirklichung der Bebauungsplanung werden durch geeignete Durchgrünung des Bebauungsplangebietes sich neue Jagdgebiete entwickeln. Andererseits bedeuten neue Zuwegungen und Straßenbeleuchtung, dass zusätzlich Insektenbestände durch Anfliegen der Beleuchtungskörper dezimiert werden. Um diesen Einfluss zu vermindern, wird bei der Einrichtung und Auswahl der Straßenbeleuchtungen im Plangebiet die Beschränkung der Beleuchtung auf den Straßenkörper und die Auswahl von Lampen mit einer Lichtemission mit für Insekten weniger attraktiven Wellenlängen empfohlen. Zur Stärkung der Population ist die Ausbringung von Fledermauskästen (Spaltenkästen) in den verbleibenden Baumbeständen zu empfehlen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		

Die ökologische Funktion der Grünflächen/ehemaligen Spielplätze für die Zwergfledermaus wird nach der Verwirklichung der Bebauungsplanung kurzfristig eingeschränkt, kann aber durch Erhalt möglichst vieler Laubbäume und durch Auswahl geeigneter Ersatzpflanzungen soweit ausgeglichen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Ja Nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Ja Nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt Ja Nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Ja Nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Ja Nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:					
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4008/4009</td></tr></table>	4008/4009
V					
3					
4008/4009					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">X grün</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">gelb</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</td></tr> </table> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	X grün	gelb	rot	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
X grün					
gelb					
rot					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)					
<p>Breitflügelfledermäuse gelten als Kulturfolger und siedeln gerne in Gebäuden im Siedlungsbereich. Als Spaltenbewohner (Baumhöhlen, Nistkästen, spaltenartige Hohlräume in Dachkonstruktionen etc.) haben sie in den Planungsgebieten keinerlei Quartiere. Breitflügelfledermäuse konnten in zwei der untersuchten Gebiete jedoch bei der Jagd nach Beutetieren mehrmals erfasst werden. Breitflügelfledermäuse nutzen individuell sehr große Aktionsräume (bis zu 16 km²), was eine Erklärung für das im Vergleich zur häufigen Zwergfledermaus seltenere Auftreten der Art ist. Breitflügelfledermäuse suchen andererseits gerne beweidetes Grünland in der Umgebung zum Nahrungserwerb auf, die im optimalen Fall entlang von Leitlinien (Wälder, Hecken) aufgesucht werden. Man muss davon ausgehen, dass Breitflügelfledermäuse regelmäßig in den betroffenen Grünflächen auftreten und diese zumindest durchfliegen. Betroffenheit ergibt sich aus dem Wegfall der kleinen Jagdgebiete bei Überbauung von Teilen der Plangebiete.</p> <p>Während der Umsetzung der Bebauungsplanung muss mit Vergrämung durch Beleuchtung oder Lärm von Maschinen oder Baumaschinen gerechnet werden. Nach § 44 BNatSchG werden diese vorübergehenden Beeinträchtigungen aber nicht als erhebliche Störungen betrachtet.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomangels					
Aus der Bebauungsplanung ergeben sich für die Breitflügelfledermaus geringfügige Verluste an Nahrungsrevieren. Eine gute Durchgrünung des Bebauungsplangebietes kann diese Verluste ausgleichen. Für die Beleuchtungen im Plangebiet wird die Beschränkung der Beleuchtung auf den Straßenkörper und die Auswahl von Lampen mit einer Lichtemission mit für Insekten weniger attraktiven Wellenlängen empfohlen. Zur Stärkung der Population ist die Ausbringung von Fledermauskästen (Spaltenkästen) in den verbleibenden Baumbeständen zu empfehlen.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					

Mit Blick auf die großen Aktionsräume der Breitflügelfledermaus wird die Umsetzung der Bebauungsplanung die Lebensräume der Breitflügelfledermäuse und deren Funktionen in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht verändern.

5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) Ja Nein
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Ja Nein
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt Ja Nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Ja Nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Ja Nein
bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:								
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto;"> Arten der Gattung Myotis Fransen- und Bartfledermaus (Myotis nattereri und Myotis mystacinus/ M. brandtii) </div>								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr><tr><td>*3,</td></tr><tr><td>2,2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	3	*3,	2,2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td>4008/4009</td></tr> </table>	4008/4009		
3								
*3,								
2,2								
4008/4009								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)								
Da die drei Arten der Gattung Myotis ziemlich ähnliche Rufe haben, lassen sie sich nicht exakt alleine an den Rufreihen unterscheiden. Alle drei bevorzugen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, Wälder und strukturreiche Landschaften mit Gewässern als Jagdgebiete. Diese Arten nutzen durchaus Quartiere in Gebäuden und können deshalb auch in unserem Raum angetroffen werden. Wichtig sind für alle drei Arten ausgeprägte Leitstrukturen, an denen entlang sie den Weg von den Quartieren zu ihren Jagdgebieten zurücklegen. Tatsächlich konnten bei den abendlichen Kontrollen einige Male zügig und zielgerichtet durchfliegende Exemplare wahrgenommen werden. Das Plangebiet selbst spielt für diese Arten keine essentielle Rolle, da die Tiere die in der weiteren Umgebung liegenden Waldungen und Waldränder zum Nahrungserwerb aufsuchen. Quartiere liegen für diese in den Plangebieten nicht vor. Während der Umsetzung der Bebauungsplanung muss mit Vergrämung durch Beleuchtung oder Lärm von Maschinen oder Baumaschinen gerechnet werden. Nach § 44 BNatSchG werden diese vorübergehenden Beeinträchtigungen aber nicht als erhebliche Störungen betrachtet.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomangels								
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> Durch die Umsetzung der Bebauungsplanung wird das potenzielle und tatsächliche Jagdgebiet für diese Arten nur unwesentlich eingeschränkt. Die verbleibenden und in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Baumbestände werden aber für diese Arten weiterhin ihre Rolle als Nahrungsquelle und Leitlinie spielen. Andererseits bedeuten neue Zuwegungen und Straßenbeleuchtung, dass zusätzlich Insektenbestände durch Anfliegen der Beleuchtungskörper dezimiert werden. Um diesen Einfluss zu vermindern, wird bei der Einrichtung und Auswahl der Straßenbeleuchtungen im Plangebiet die Beschränkung der Beleuchtung auf den Straßenkörper und die Auswahl von Lampen mit einer Lichtemission mit für Insekten weniger attraktiven Wellenlängen empfohlen. </div>								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände								

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion der Baumbestände ist für die betrachteten Arten nur von geringer Bedeutung. Die Tatsache, dass in der weiteren Umgebung größere Baum- und Gehölzbestände (Wälder und ausgeprägte Hecken) existieren, die von den Tieren genutzt werden, wird von der Verwirklichung der Bebauungsplanung nicht beeinflusst. Verbotstatbestände werden nicht eintreten.

9. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? Ja Nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)
10. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Ja Nein
11. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein
12. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Ja Nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

7. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt Ja Nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

8. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Ja Nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

9. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Ja Nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).